

54. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

54. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend hiervon endet die Mitgliedschaft:

1. ohne Einhaltung einer Frist durch Kündigung zu dem Zeitpunkt, ab dem für das Mitglied ein Anspruch auf Familienversicherung besteht,
2. sobald das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, es sei denn, dass über- oder zwischenstaatliches Recht etwas anderes vorsieht.“

2. § 25 d erhält folgende Fassung:

„§ 25 d

Stationäre Behandlung durch nicht zugelassene Krankenhäuser

- (1) Die hkk übernimmt die Kosten für vollstationäre Krankenhausbehandlungen in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus. Voraussetzungen dafür sind:
 - a) die Notwendigkeit einer vollstationären Krankenhausbehandlung liegt vor und wird von einer zugelassenen Vertragsärztin / einem zugelassenen Vertragsarzt bescheinigt,
 - b) das Krankenhaus verfügt über eine Konzession nach § 30 Gewerbeordnung und gewährleistet eine zumindest gleichwertige Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
 - c) die Behandlungsmethode ist nicht vom gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
 - d) ein Behandlungs- oder Aufnahmevertrag des Leistungserbringers wird der hkk vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
 - e) die hkk hat der Versorgung vor der Krankenhausaufnahme zugestimmt.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen und nach Abschluss der Krankenhausbehandlung bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragssätze abzgl. der Zuzahlung entsprechend § 39 Abs. 4 SGB V ermittelt und erstattet.

- (3) Mit der Zustimmung nach Absatz 1 Buchstabe e) erhalten die Versicherten eine schriftliche Information über die Voraussetzung der Leistung, den Umfang und die Dauer der Kostenübernahme durch die hkk, die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils sowie die Art und den Umfang der vorzulegenden Rechnungsbelege.“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

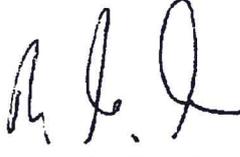
Bremen, 05.12.2018

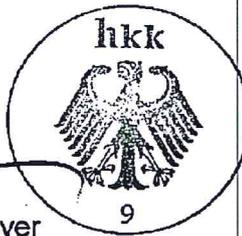
gez. D. Vollmer

Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand




Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 20. Dezember 2018

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 20. Dezember 2018 beschlossene 54. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2018
213 – 59017.0 – 1359 / 2007

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

Beckschäfer
Beckschäfer

